

# Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXIX/212

6. November 1974

Die Dritte Welt braucht Agrarreformen

-----  
Anmerkungen zur Welternährungskonferenz in Rom

Von Dr. Uwe Holtz MdB

Vorsitzender des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Seite 1 / 41 Zeilen

95jährige Strafprozeßordnung wird entstaubt

-----  
Zum Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts

Von Fritz-Joachim Gnädinger MdB

Obmann der SPD-Fraktion im Rechtsausschuß des Bundestages

Seite 2 bis 5 / 167 Zeilen

Standfest und beweglich

-----  
Zum Bonn-Besuch des US-Verteidigungsministers Schlesinger

Seite 6 und 7 / 76 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10  
Postfach: 120 408  
Pressehaus I, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 85 37 - 38  
Telefax: 02 85 546 - 48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 5611

## Die Dritte Welt braucht Agrarreformen

Anmerkungen zur Welternährungskonferenz in Rom

Von Dr. Uwe Holtz MdB

Vorsitzender des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Wer Entwicklungspolitik macht, sieht die Welle internationaler Konferenzen nicht nur mit Genugtuung. Das gilt auch für die zurzeit in Rom stattfindende Welternährungskonferenz. Gewiß ist es nötig, der Weltöffentlichkeit drastisch vor Augen zu halten, daß ein Teil der Menschheit verhungert. Doch vom Katastrophenalarm allein wird niemand satt. Auch nicht von beruhigenden Zusagen der Regierungen, man werde die Anstrengungen zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern verstärken.

Patentrezepte erwecken zurecht Mißtrauen. Die "Grüne Revolution" hat nicht gehalten, was sich viele von ihr versprochen hatten. Geliebt ist die Erkenntnis, daß die Bauern der Dritten Welt den großen Sprung nach vorn nicht gegen den Widerstand überkommener Herrschaftsordnungen schaffen können. Konkret: Solange die Regierungen vieler Entwicklungsländer nicht bereit sind, sinnvolle Agrarreformen durchzuführen, solange werden Millionen arbeitsloser und unterbeschäftigter Landbewohner nicht dafür zu interessieren sein, mehr als unbedingt notwendig zu produzieren. Die Vorbilder in Pakistan oder Peru zeigen, welche enormen Produktionsreserven sich unter dem Druck einer Landreform mobilisieren lassen.

Dieser Druck kann nicht von außen erzeugt werden. Die Welt darf sich angesichts der Hungertoten aber auch nicht länger der Luxus erlauben, die Ursachen fehlgeschlagener Entwicklungspläne zu ignorieren. Solange öffentliche Entwicklungshilfe nicht unbegrenzt zur Verfügung steht, ist es die Pflicht aller Entwicklungspolitiker, dafür zu sorgen, daß der Agrarsektor in erster Linie gefördert wird, und zwar dort, wo ernsthaft damit begonnen worden ist, die sozialen Ursachen für Hunger und Unterentwicklung abzutauen. Der integrierten ländlichen Entwicklung muß durch Bündelung der Instrumente und regionale Mittelkonzentration zum entscheidenden Durchbruch verholfen werden.

Voraussetzung für die Mobilisierung der ländlichen Entwicklung sind neben der Lieferung von Produktionsmitteln vor allem eine Vertrauen schaffende Beratung und die Bereitstellung von Kleinkrediten und Vermarktungsmöglichkeiten. Wenn es gelingt, in den Entwicklungsländern selbst tragfähige Verwaltungsorganisationen zu schaffen, die bereit sind, die Bevölkerung aktiv an ihren Aufgaben zu beteiligen, dann wird sich der dafür notwendige Aufwand sehr viel mehr rentieren als alle Kosten, die eine "Welternährungsbehörde" verschlingen würde.

Wenn die Welternährungskonferenz einen überzeugenden Aktionsplan zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion in der Dritten Welt vorlegt, dann wird es sich für jeden Entwicklungspolitiker lohnen, die Umsetzung ihrer Ergebnisse durch die nationalen Regierungen mit Energie mitzuverfolgen.

(-/6.11.1974/bgy/pr)

+ + -

## 95jährige Strafprozeßordnung wird entstaubt

Zum Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts

Von Fritz-Joachim Gnädinger MdB

Obmann der SPD-Fraktion im Rechtsausschuß des Bundestages

Mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts werden zahlreiche Vorschriften der Strafprozeßordnung geändert. Es wird ein erster wichtiger Schritt zur Gesamtreform der am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Strafprozeßordnung getan. Die politische Bedeutung der Beschlüsse des Bundestages wird deutlich sichtbar, wenn man sich vergegenwärtigt, wie wenige wirkliche Reformgesetze in der 95jährigen Geschichte dieses Gesetzes - trotz zahlreicher Reformvorschläge und heftiger Bemühungen - durchgesetzt werden konnten. Dabei handelt es sich doch gerade bei der Strafprozeßordnung um das Gesetz mit den Regeln für die nachhaltigste Eingriffsmöglichkeit des Staates.

Wichtige Änderungen erfuhr die Strafprozeßordnung vor etwa 50 Jahren durch die sogenannte Emminger-Verordnung, die die Zuständigkeiten neu regelte und das Schwurgericht alter Art durch ein großes, aus drei Richtern und sechs Geschworenen zusammengesetztes Schöffengericht ersetzte. Die im Verordnungswege in den Jahren von 1933 bis 1945 durchgeführten Änderungen waren weitgehend durch kriminalpolitische Grundvorstellungen aus der Ideenwelt des Nationalsozialismus beeinflusst; sie wurden nach dem Zweiten Weltkrieg beseitigt. Später wurden erst mit dem Strafprozeßänderungsgesetz aus dem Jahre 1964 wichtige Bestimmungen verändert. Das Schlußgehör wurde eingeführt, die Stellung des Verteidigers wurde gestärkt. Vor allen Dingen wurde das Haftrecht liberalisiert.

Die mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechtes eintretenden gesetzlichen Änderungen betreffen das Ermittlungsverfahren, das gerichtliche Verfahren, das Rechtsmittel- und Rechtsbehelfverfahren, das Wiederaufnahmeverfahren und die Strafgerichtsbarkeit. Die einzelnen Änderungen sind von unterschiedlichem Gewicht; einigen kommt erhebliche Bedeutung zu. Neben der Beschleunigung und Straffung des Strafverfahrens, die sowohl im Interesse des Beschuldigten liegen als auch die Voraussetzung für eine wirksame Verbrechensbekämpfung verbessern, wird die verfahrensrechtliche Stellung eines Verurteilten im Wiederaufnahmeverfahren gestärkt. Die Vorschriften über die Organisation und Besetzung des Schwurgerichtes und die Auswahl der Schöffen werden den veränderten Bedürfnissen angepaßt. Das Schwurgericht wird zu einem ständig tagenden Spruchkörper, der dadurch besondere Sachkunde in der Verhandlung von besonders schweren Verbrechen erhält.

Die §§ 179 bis 197 der Strafprozeßordnung werden durch das Strafverfahrensreformgesetz aufgehoben. Diese Bestimmungen betrafen die gerichtliche

Voruntersuchung. Das Rechtsinstitut der gerichtlichen Voruntersuchung geht zurück auf die Vorstellung, daß dem Richter die uneingeschränkte Verfahrensherrschaft zukomme. Diese Vorstellung ist kennzeichnend für den Inquisitionsprozeß. Schon vor 100 Jahren war der Wert der gerichtlichen Voruntersuchung durchaus umstritten. Hinzu kommt, daß die praktische Bedeutung der gerichtlichen Voruntersuchung gering ist. Im schöffengerichtlichen Verfahren spielt sie keine Rolle mehr.

In den Sachen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, hat die gerichtliche Voruntersuchung zwar noch eine gewisse praktische Bedeutung; ihr Wegfall wird jedoch das Verfahren in diesen Fällen erheblich verkürzen. Die Staatsanwaltschaft wird durch neue Ermittlungskompetenzen in die Lage versetzt, auch in diesen Fällen mit Sachkunde und Spezialkenntnissen die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Wenn bei der Einführung der gerichtlichen Voruntersuchung vor 100 Jahren eine Rolle gespielt haben sollte, daß man dem damals noch jungen Amt des Staatsanwalts mit einem gewissen Mißtrauen begegnete, so ist das ein weiterer Anlaß, dieses Rechtsinstitut jetzt abzuschaffen. Die Staatsanwaltschaften beweisen jeden Tag wieder ihre Fähigkeit, schwierige Strafrechtsfälle unter Wahrung auch der Rechte des Beschuldigten sachgerecht aufzuklären.

Der Entwurf der Bundesregierung sah vor, Schlußanhörung und Schlußgehör einzuschränken. Der Rechtsausschuß hat sich demgegenüber für eine völlige Abschaffung ausgesprochen. Diese Auffassung hat die besseren Gründe für sich. Schlußgehör und Schlußanhörung, die beide mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1964 eingeführt worden sind, haben sich nicht bewährt. Zweck dieser Einrichtung war es, Anklagen zu verhindern, die in der Hauptverhandlung nicht zur Verurteilung führen; dieses Ziel ist nicht erreicht worden. Schlußanhörung und Schlußgehör gehörten zu den Einrichtungen, von denen nur äußerst selten Gebrauch gemacht wurde. Vielfach lag das daran, daß der Beschuldigte und sein Verteidiger befürchteten, ihre Verteidigungspositionen durch eine vorzeitige Vorlage von Entlastungsbeweisen zu beeinträchtigen. In den Fällen, in denen von diesen Rechten Gebrauch gemacht worden ist, führte das zu Verfahrensverzögerungen, denen gerade mit dem Strafverfahrensreformgesetz entgegengetreten werden soll. Es ist darum nur konsequent, wenn man den vor zehn Jahren gefaßten Beschluß heute wieder rückgängig macht, durch Erfahrungen klüger geworden.

Zu den zentralen Bestimmungen des Strafverfahrensreformgesetzes gehört die des neu eingefügten § 161 a. Danach werden Zeugen und Sachverständige verpflichtet, vor dem Staatsanwalt zu erscheinen und auszusagen, sowie die grundsätzliche Verpflichtung des Beschuldigten geschaffen, vor dem Staatsanwalt zu erscheinen. Die den Zeugen und Sachverständigen auferlegte Pflicht kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Der Regierungsentwurf hatte vorgesehen, durch eine Änderung des § 153 des Strafgesetzbuches Zeugen und Sachverständige auch zu einer wahrheitsmäßigen Aussage zu verpflichten. Der Rechtsausschuß hat davon abgesehen, sich den Vorschlag der Bundesregierung

ineofern anzuschließen. Es ist dennoch davon auszugehen, daß kein Zeuge das Recht hat, in einem Strafverfahren die Unwahrheit zu sagen, gleichgültig, ob die unwahre Aussage mit Strafe bedroht ist oder nicht.

Die strafbewehrte Pflicht für Zeugen und Sachverständige hätte jedoch die Gefahr heraufbeschworen, daß in Einzelfällen der Unmittelbarkeitsgrundsatz verletzt worden wäre: Denn die Strafbarkeit einer unrichtigen Zeugenaussage hätte dazu führen können, daß es dem Zeugen schwer oder gar unmöglich gemacht worden wäre, in der Hauptverhandlung eine unrichtige Aussage, die er im Ermittlungsverfahren vor dem Staatsanwalt gemacht hat, zu korrigieren oder zu vervollständigen. Die im Rechtsausschuß beschlossene Fassung begegnet der gelegentlich geäußerten Befürchtung, daß - wäre es bei dem Vorschlag des Regierungsentwurfs geblieben - die Hauptverhandlungen sich angehört hätten, als ob "Schallplatten miteinander diskutierten". Es ist zu erwarten, daß der neue § 161 a der Strafprozeßordnung den Staatsanwälten in Einzelfällen die Handhabe geben wird, zügiger als bisher zu ermitteln und Ermittlungsvorgänge anklagereif zu machen.

Dazu wird auch die Konzentration der Zuständigkeit für richterliche Maßnahmen im Ermittlungsverfahren bei dem Amtsgericht beitragen, in dessen Bezirk die für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Es hat sich besonders bei der Aufklärung von Wirtschaftsverbrechen, aber auch in anderen Fällen der Kriminalität - wie etwa Diebesbanden, die Straftaten an vielen Orten in der Bundesrepublik begehen - herausgestellt, daß Beschlagnahme und Durchsuchungen in weit voneinander entfernten Amtsgerichtsbezirken erforderlich sind, um Beweismaterial zusammenzutragen zu können. Nach geltendem Recht war es nötig, daß die Staatsanwaltschaft ihre Anträge in diesen Fällen jeweils bei den Amtsgerichten der verschiedenen Bezirke stellte. Akten mußten mehrfach versandt werden, Zeitverlust war unvermeidlich und wirkte sich ganz besonders nachteilig aus, wenn nur eine gleichzeitige Vornahme gleichartiger Untersuchungshandlungen einen Erfolg sicherstellen konnte.

Einen Beitrag zur inneren Sicherheit leistet auch die neue Bestimmung, wonach bei Verdacht schwerwiegender Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz und Waffengesetz der Fernmeldeverkehr überwacht werden kann. Der besseren Bekämpfung dieser besonders schweren Straftaten dient auch die Erweiterung der Möglichkeit für nächtliche Hausdurchsuchungen und der Einstellung des Verfahrens, um dadurch für den Beschuldigten einen Anreiz zur Mithilfe bei der Aufklärung und Verfolgung anderer, schwerer Betäubungsmitteldelikte zu geben.

Wesentlich sind noch die Änderungen, die das für die Übernahme des Schöffenamtes erforderliche Lebensalter auf 25 Jahre herabsetzen. Der Rechtsgrund für die Festsetzung des Schöffenalters auf bisher 30 Jahre in § 33 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes beruhte auf der unterstellten mangelnden Lebenserfahrung jüngerer Personen, deren Berufung in das Schöffengericht im Interesse der Rechtspflege unterbleiben sollte. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre, die Festlegung des passiven Wahlalters für Bundestagsabgeordnete auf 25 Jahre und ähnliche Vorschriften sind der Ausdruck dafür, daß die Tatsache der früheren Erlangung der Reife vom Gesetz-

geber schon in vielen Fällen nachvollzogen worden ist, also auch im Rahmen der Gerichtsverfassung beachtet werden muß.

Der Verbesserung der Stellung eines Verurteilten dienen die Änderungen der Vorschriften über das Wiederaufnahmeverfahren. Damit wird nur ein erster Schritt getan; die allgemein geforderte grundlegende Überarbeitung des Wiederaufnahmerechts wird dadurch nicht weniger dringlich. Die Notwendigkeit der Reform macht aber auch die jetzt zu beschließenden ersten Änderungen erforderlich. Neben der nahezu selbstverständlichen Regelung, daß dem bedürftigen Verurteilten die Kostenlast für einen Verteidiger abgenommen wird, der die zur Begründung eines Wiederaufnahmeantrages erforderlichen Handlungen vornimmt, ist der Beschluß des Rechtsausschusses wichtig, daß im Wiederaufnahmeverfahren grundsätzlich ein anderes Gericht zuständig sein soll, als das, welches die Verurteilung ausgesprochen hat. Damit wird auch die entfernte Besorgnis einer Befangenheit vermieden. Es kommt nicht darauf an, daß der Verurteilte zu Recht diese Besorgnis hat; ausschlaggebend ist allein, daß er sich von einer solchen Vermutung leiten läßt und sich von ihr nicht freimachen kann.

Die Beschlüsse des Rechtsausschusses zum Recht der Nebenklage sind nicht der Weisheit letzter Schluß. Der ohne erkennbares System bestimmte Kreis der Nebenklageberechtigten läßt das ganze Institut als eine wenig überzeugende Rechtsfigur erscheinen. Daß derjenige ein Nebenklagerecht haben soll, der die öffentliche Klage erst hat erzwingen müssen, leuchtet ein. Denn ihm ist zuzubilligen, daß er subjektiv davon überzeugt ist - nach den Erfahrungen, die er bis zum glücklichen Ende des Klageerzwingungsverfahrens gemacht hat -, eine sachgerechte Entscheidung sei von seiner Teilnahme am Strafverfahren abhängig. Warum aber gerade die Privatklageberechtigten ausnahmslos zur Nebenklage befugt sein sollen, ist unverständlich. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum nicht das Opfer einer Notzucht oder einer Brandstiftung ebenso gut zur Nebenklage berechtigt sein sollte, wie das Opfer einer leichten Körperverletzung, einer Beleidigung oder einer Sachbeschädigung. Es hätte also Anlaß genug bestanden, mit den Halbeiten der Nebenklagebefugnisse ein Ende zu machen. Das konnte nicht geschehen.

Die Opposition hatte den Wunsch, im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechtes auch die Frage des Schutzes kindlicher und jugendlicher Zeugen im Strafprozeß und des Ausschlusses des Strafverteidigers zu behandeln. Dieser Wunsch ist verständlich; die Bundesregierung hat ihm auch mit der Vorlage des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechtes, der am 11. Oktober 1974 in 1. Lesung behandelt worden ist, Rechnung getragen. Diese durchaus schwierigen Rechtsprobleme werden also mit dem Zweiten Strafverfahrensreformgesetz beraten und zu einer guten Lösung zu bringen sein. (-/6.11.1974/ks/pr)

+ + +

### Standfest und beweglich

#### Zum Bonn-Besuch des US-Verteidigungsministers Schlesinger

Standfester und flexibler soll die NATO-Verteidigung Westeuropas nach den Vorstellungen des amerikanischen Verteidigungsministers James R. Schlesinger werden. Bei diesem Konzept baut er auf die Hilfe der Bundesrepublik. Bundesverteidigungsminister Georg Leber wird seinem amerikanischen Kollegen die Hilfe dabei nicht verweigern, so lange das nicht auf Kosten des Bündnisses geht und auch nicht über die Maßen auf Kosten der Bundesrepublik. Der jüngste Besuch Schlesingers in Bonn - es war das dritte Treffen beider Verteidigungsminister in diesem Jahr - hat eine grundsätzliche Übereinstimmung in der Beurteilung der Notwendigkeiten der Bündnispolitik gebracht. Differenzen bestehen allenfalls weiterhin im Zusammenhang mit der amerikanischen Vorstellung, die Bundesrepublik könne innerhalb der europäischen NATO-Komponente eine Führungsrolle übernehmen. Derartige Vorstellungen hat Leber auch diesmal wie schon bei früheren Begegnungen entschieden zurückgewiesen. Er ist sich darin mit Bundeskanzler Helmut Schmidt einig, denn eine Unterteilung der europäischen NATO-Partner in zwei Klassen würde den Keim legen für die Zerstörung der NATO. "Das Atlantische Bündnis", sagte Leber in diesen Tagen, "kann nur unter der Beachtung der Symmetrie funktionieren. Ohne die Symmetrie der Kräfte der Partner wäre das Bündnis bald tot".

Leber hat recht damit. Denn wenn es im Augenblick von den anderen europäischen NATO-Partnern auch als ganz angenehm empfunden werden würde, wenn die Bundesrepublik mehr Aufgaben der gemeinsamen Verteidigung übernehme, so müsste das, weil damit automatisch auch mehr Rechte zuwachsen würden, Ressentiments bei den kleineren Partnern wecken. Eine Entwicklung, die am Ende und zwangsläufig zu einem übergeordneten amerikanisch-deutschen Verteidigungsbündnis für Westeuropa führte, müsste alle Vorstellungen von einem geeinten Europa und einer gemeinsamen Verteidigung im Kern angreifen und krank werden lassen.

Übereinstimmung besteht aber zwischen Leber und Schlesinger darüber, daß es notwendig ist, die konventionelle Abwehrkraft Westeuropas zu stärken. Die Pläne für die Reform der Wehrstruktur der Bundeswehr sind ein Mittel auf diesem Wege. Nur über die Verstärkung der konventionellen Abwehrkraft wird es möglich sein, die von den USA gewünschte und auch im europäischen Interesse liegende flexiblere Nuklearstrategie zu entwickeln, das heißt, die Schwelle des Atomkrieges höher zu legen. Standfestigkeit und Beweglichkeit sind hier trotz scheinbaren Widerspruchs eine Einheit. Zu diesem Konzept gehört auch die Erkenntnis, daß das Kernwaffenpotential Frankreichs und Großbritanniens für eine glaubhafte Abschreckung nicht ausreicht und die Drohung damit die Gefahren für Westeuropa nicht mindert, sondern erhöht.

Schlesinger hat sich in seiner bisherigen Amtszeit darum bemüht, das Spektrum der strategischen Entscheidungsmöglichkeiten des amerikanischen Präsidenten zu erweitern. Damit hat er zugleich einen ganz wesentlichen Beitrag nicht nur zur Entspannung allgemein, sondern auch

für die Überlebenschancen Westeuropas im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung geleistet. Die Zielplanung der amerikanischen Atomraketen richtete sich bisher auf Großstädte und industrielle Zentren eines möglichen Gegners. Mit dieser Drohung wurden zwar indirekt die amerikanischen Städte geschützt, aber Westeuropa war praktisch offenes Zielgebiet. Mit dem neuen Konzept, lediglich die Abschußbasen der gegnerischen Kernwaffen zu bedrohen, ist der anderen Seite die Möglichkeit gegeben, ihre Zielplanung ebenfalls der Entspannung anzupassen. Davon profitiert Westeuropa in erster Linie. Garantien dafür gibt es nicht, aber der Versuch ist der Mühe wert. Die Bundesrepublik will dazu ihren entsprechenden Beitrag leisten. Gemessen an der Bedeutung dieser Übereinstimmung wiegt es gering, daß noch keine abschließende Einigung darüber erzielt werden konnte, wie die Kosten für die Erhöhung der Kampfkraft der 7. amerikanischen Armee um zwei Brigaden verteilt werden sollen, wo diese Brigaden stationiert werden sollen und wer die Lücke schließt, die durch das "Auskämmen" der amerikanischen Versorgungseinheiten entsteht. Das läßt sich unter Freunden regeln: Wenn man ehrlich zueinander ist und anerkennt, daß es auch unter dem gemeinsamen Dach des Bündnisses nationale Interessen gibt, die respektiert werden müssen.

Erschrecken muß es jedoch, daß gerade zum Zeitpunkt des Schlesinger-Besuchs in Bonn der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß das Modell der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom Müllhaufen der Nachkriegsgeschichte zurückholen will. Seine Forderung, die NATO in zwei eigenständige Zweige aufzuspalten, einen amerikanischen und einen europäischen, kann nur als der Versuch gewertet werden, direkte Verfügungsgewalt über Kernwaffen zu erhalten, auf deren Besitz die Bundesrepublik feierlich verzichtet hat. Noch vor kurzem waren sich alle Bundestagsparteien darüber einig gewesen, daß die gegenwärtige Form des Atlantischen Bündnisses die Basis der Außenpolitik der Bundesrepublik sein muß. Die Strauß-Forderung würde diese Plattform zerstören. Der Alleingang des ehemaligen Verteidigungsministers provoziert die innere Zersetzung des Bündnisses, zumal er die Armeen der kleineren europäischen Bündnispartner bereits als "Operettenarmeen" abqualifiziert hat. In einem Augenblick, in dem die USA entschlossen sind, ihre nuklearen Waffen im Interesse einer weiteren Entspannung umzugliedern, muß das Verlangen von Strauß als ein Schlag ins Gesicht der Garantiemacht unserer Sicherheit empfunden werden.

Wolfgang Fechner  
(-/6.11.1974/bgy/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller